



Vernehmlassung Projekt Stretto 3; Revision Verordnungsrecht Vernehmlassung bis 26. August 2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GST
Adresse, Ort : Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern
Kontaktperson : Gaëtan Hasdemir
Telefon : 031 307 35 35
E-Mail : gaetan.hasdemir@gstsvs.ch
Datum : 26.08.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 26. August 2019 an folgende E-Mail-Adresse: lmr@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 3; Revision Verordnungsrecht 2019.....	3
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung.....	4
3	BR: Lebensmittelvollzugsverordnung.....	5
4	BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan.....	6
5	BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle.....	7
6	EDI: Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft.....	12
7	EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf	13
8	EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft.....	14
9	EDI: Getränkeverordnung	15
10	EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel	16
11	EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten.....	17
12	EDI: Lebensmittelinformationsverordnung	18
13	EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz	19
14	EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel.....	20
15	EDI: Zusatzstoffverordnung.....	21
16	EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen.....	22
17	EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln.....	23
18	EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel	24
19	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln	25
20	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten.....	26
21	EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion	27
22	EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen.....	28
23	BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten	29
24	BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen	30

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 3; Revision Verordnungsrecht 2019
----------	--

Allgemeine Bemerkungen

Keine

2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 37	<p>Dass in Zukunft Lebensmittel tierischer Herkunft auch dann mit dem Hinweis «ohne Gentechnik hergestellt» versehen werden können, wenn während der Produktion Futtermittelzusatzstoffe verwendet wurden, lehnt die GST entschieden ab. Aus wettbewerbsmässiger Sicht müssen sich Schweizer Produkte gerade dadurch von ausländischen bzw. importierten Produkten abheben, dass bei deren Herstellung über die gesamte Produktionskette hinweg vollumfänglich auf die Verwendung gentechnisch veränderter Organismen verzichtet wurde. Dasselbe soll weiterhin für Futtermittelzusatzstoffe gelten, die durch GVO gewonnen/bearbeitet wurden. Die Wettbewerbsnachteile gegenüber unseren Nachbarnsländern können etwa dadurch ausgeglichen werden, dass die betreffenden Produkte entsprechend gekennzeichnet werden, z.B. mit dem Hinweis «ohne jegliche GVO-Futtermittelzusatzstoffe hergestellt». Darüber hinaus handelt es sich nicht um einen EU-flächendeckenden Wettbewerbsnachteil, da diesbezüglich (noch) kein Gemeinschaftsrecht besteht.</p>	Streichung Art. 37 Abs. 5 lit. b Ziff. 2

3 BR: Lebensmittelvollzugsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle

Allgemeine Bemerkungen

Die GST begrüsst grundsätzlich die Erweiterung auf Hof- und Weideschlachtung. Es ist aber wichtig, dass sowohl bei der Hof- wie auch der Weideschlachtung die Würde und Gesundheit des Tieres gewahrt wird. Tierschutzrechtliche Aspekte müssen daher zwingend berücksichtigt werden. Weiter begrüsst die GST die Möglichkeit der bewilligten Hof- und Weideschlachtung nur unter dem Vorbehalt, dass die hohen Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit und –hygiene eingehalten werden können. Diesbezüglich gibt die GST zu bedenken, dass nach jeder Schlachtung die Auswanderung von Darmkeimen und –bakterien in das Muskelfleisch verhindert werden muss und hierfür die Schlachttiere möglichst rasch nach der Betäubung und Entblutung in einer geeigneten Einrichtung fachmännisch ausgeweidet werden müssen. Daher ist es unerlässlich, dass die Schlachttiere auch im Rahmen der Hof- und Weideschlachtung innerhalb der bereits heute geltenden Frist von 45min seit Betäubung ausgenommen und verarbeitet werden. Bei einer Hof- oder Weideschlachtung kann eine solche zeitnahe Verarbeitung je nach Entfernung zur nächstgelegenen Schlachteinrichtung aufgrund der transportbedingten Zeitverzögerung im Einzelfall nicht immer gewährleistet werden. Dieser Aspekt (Nähe des Hofes zum nächstgelegenen Schlachtlokal) ist im konkreten Einzelfall bei der Bewilligungserteilung nach Ansicht der GST als «Bewilligungsvoraussetzung» zwingend zu berücksichtigen.

Schliesslich weist die GST darauf hin, dass die Bewilligung von Hof- und Weideschlachtung bei den Kantonen mit einem bestimmten Vollzugaufwand verbunden sein wird (Bewilligungs- und Kontrollaufgaben). Die Hof- und Weideschlachtung könnte daher finanz- und ressourcenschwache Kantone noch zusätzlich belasten. Die GST würde es somit begrüssen, wenn ein Konzept zur Unterstützung dieser Kantone bei der Bewältigung ihrer Vollzugaufgaben im Zusammenhang mit der Hof- und Weideschlachtung erarbeitet würde.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 3 Bst. q und r</p>	<p>Die Definitionen der Hof- und Weideschlachtungen müssen präzisiert werden, so dass aus ihnen klar hervorgeht, dass die nach der Betäubung notwendigen Schlachtschritte nur in einer bewilligten Schlachtanlage vorgenommen werden dürfen. Der Begriff der «Schlachtung» sollte daher ersetzt werden durch jenen der «Betäubung». Nur so ist klar, dass nur der Prozess der Betäubung auf der Weide bzw. auf dem Hof stattfinden darf.</p>	<p><i>Hofbetäubung:</i> Schritt im Schlachtprozess, bei welchem das Tier im Herkunftsbetrieb betäubt und entblutet wird, die weiteren Schlachtschritte anschliessend in einer bewilligten Schlachtanlage stattfinden.</p> <p><i>Weidebetäubung:</i> Schritt im Schlachtprozess, bei welchem das Tier auf einer Weide im Herkunftsbetrieb betäubt und entblutet wird, die weiteren Schlachtschritte anschliessend in einer bewilligten Schlachtanlage stattfinden.</p>

<p>Art. 9 Abs. 2 Bst. a</p>	<p>Die Formulierung ist missverständlich. Eine Schlachtung ausserhalb eines bewilligten Schlachtbetriebes soll sowohl für kranke wie auch für verunfallte Tiere möglich sein. In der aktuellen Fassung könnte das «und» absurderweise suggerieren, dass das Tier krank «und» verunfallt sein muss, damit es ausserhalb eines bewilligten Schlachtbetriebes geschlachtet werden kann. Der Wortlaut muss daher nach Ansicht der GST in Übereinstimmung mit Art. 28 Abs. 2 krank «oder» verunfallt lauten.</p>	<p>² Ausserhalb von bewilligten Schlachtbetrieben sind zulässig:</p> <p>a. Schlachtungen von krankem und oder verunfalltem Schlachtvieh, wenn der Transport dem lebenden Tier nicht zumutbar ist;</p>
<p>Art. 9 Abs. 2 Bst. c</p>	<p>Grundsätzlich begrüsst die GST die bewilligte Hof- und Weideschlachtung. Es ist aber unabdingbar, dass sämtliche Aspekte des Tierschutzes und der Lebensmittelsicherheit berücksichtigt werden. Insbesondere gilt es die Schlachtieruntersuchung auch im Rahmen der Hof- und Weideschlachtung entsprechend zu gewährleisten. Deshalb ist es nach Ansicht der GST auch erforderlich, dass insbesondere für die Weideschlachtung eine technische Beurteilung und Weisung erfolgt. Es braucht für die Weideschlachtung bezüglich der beim Kugelschuss verwendeten Apparatur (Art der Schusswaffe, Kaliber, Munitionsart) und des Abschusses (Schusstechnik, Schussdistanz, Wundballistik im Ziel, Verhalten bei Fehlschuss etc.) klare gesetzliche Rahmenbedingungen und technische Weisungen. Nur so kann ein tierschutzgerechter Kugelschuss gewährleistet werden. Dies bedingt, dass vor der Infraktsetzung der revidierten VSFK eine ballistische und technische Beurteilung erfolgt, wobei allenfalls Untersuchungen, Erkenntnisse und technische Spezifikationen aus der Grosswildjagd herangezogen werden können. Die GST begrüsst zudem, dass bei der Weideschlachtung nur entsprechend ausgebildete Jägerinnen und Jäger den Kugelschuss durchführen können und eine amtliche Tierärztin oder ein amtlicher Tierarzt anwesend sein muss.</p> <p>Schliesslich stellt sich noch die Frage, ob eine Weideschlachtung zwingend per Kugelschuss erfolgen muss, oder aus tierschutzrechtlichen Aspekten zwecks Betäubung nicht ein Bolzenschuss gar geeigneter wäre.</p>	

Art. 9a Abs. 1	<p>Eine Einschränkung der Weideschlachtung auf Tiere der Rindergattung ist nach Ansicht der GST nur dann nachvollziehbar, wenn sich diese auf wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse stützen lässt. Dass bei Schweinen und kleinen Wiederkäuern die Herde bei einem Abschuss von einzelnen Tieren - im Gegensatz zu Tieren der Rindergattung - einem erhöhten Stresspegel ausgesetzt werden, ist nach Ansicht der GST wissenschaftlich nicht belegt. Zumindest lässt das BLV offen, auf welche wissenschaftlichen Daten sich seine Erläuterungen dazu stützen lassen. Dies dürfte in der Praxis allerdings nicht relevant sein, da Schweine und Kleinwiederkäuer kaum auf der Weide betäubt werden.</p> <p>Aus Apsekten des Tierschutzes muss aber Folgendes berücksichtigt werden: Aufgrund der starken Aktivität des Jungtieres in der Nähe des Muttertieres bzw. des Kälberverbandes und aufgrund dessen geringeren Grösse ist der Distanzschuss bei Jungtieren mit einem erhöhten Risiko für Fehlschüsse verbunden. Aus Sicht des Tierschutzes sind Jungtiere unter vier Monaten von der Weideschlachtung auszunehmen, auf jeden Fall aber nicht durch einen Distanz-, sondern allenfalls mit einem aufgesetzten Schuss zu töten.</p> <p>Die bestehende Gesetzesvorlage reiht zudem Gehegewild in Art. 9 Abs. 3 ein. Systematisch korrekt wäre aber eine Einordnung von Zuchtschalenwild und Bisons in Art. 9a. Dies sollte entsprechend angepasst werden.</p>	<p>¹ [...] die Weideschlachtung für Tiere der Rindergattung, für Bisons und Zuchtschalenwild, ausgenommen Tiere unter 4 Monaten.</p>
-----------------------	---	---

<p>Art. 9a Abs. 2 lit. a</p>	<p>In Schlachtbetrieben muss das für die Betäubung und das Ausbluten zuständige Personal über eine fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung nach Art. 177 Abs. 2 i.V.m. Art. 197 TSchV verfügen. Diese Anforderungen sind auch in Bezug auf die Hofschlachtung angezeigt. Die GST lehnt daher die tieferen Anforderungen an die Fachkundigkeit der zuständigen Person bei der Hofschlachtung im aktuellen Verordnungsentwurf ab (vgl. Art. 177 Abs. 1^{bis} TSchV).</p> <p>Im Übrigen erachtet die GST die Auflagen nach Art. 9a Abs. 2 als ungenügend bzw. nicht konkret genug. Es müssen mindestens auf Verordnungsstufe klare Auflagen zu den Tierschutzanforderungen sowohl für die Betäubung wie auch Entblutung aufformuliert werden. Auch müssen die Anforderungen an die Lebensmittelhygiene und an die diesbezüglich zu treffenden Massnahmen in der Form von klaren Bewilligungsvoraussetzungen ausformuliert werden (z. B. Massnahmen zur Überprüfung des Betäubungserfolgs, Todeseintritts und der Entblutung, Rapportierung, Begleitdokumente für Transport und weitere Schlachtschritte etc.). Die GST verweist diesbezüglich auf die Stellungnahme des VSKT.</p>	<p>Bei der Hofschlachtung müssen die Tiere in einer geeigneten Einrichtung fixiert und durch eine Fachperson nach Artikel 177 Absatz 4^{bis} 2 lit. b oder Absatz 3 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 betäubt und entblutet werden. Bei der Weideschlachtung müssen die Tiere unter sicheren Bedingungen durch eine Jägerin oder einen Jäger geschossen werden. Nach jeder Betäubung hat eine fachkundige Betäubungskontrolle stattzufinden.</p>
<p>Art. 28 Abs. 1</p>	<p>Erfahrungen aus Schlacht tieruntersuchungen haben gezeigt, dass viele tierschutzrelevante Aspekte der Schlachtung - von der Untersuchung über den Transport bis hin zur Schlachtung - durch die Schlacht tieruntersuchungen verbessert werden konnten. Die GST begrüsst daher, dass Schlacht tieruntersuchungen im Herkunftsbestand auch für Wiederkäuer bzw. für sämtliches Schlachtvieh durchgeführt werden können. Die Schlacht tieruntersuchung ist für eine tieregerechte Schlachtung und für die Gewährleistung des Tierschutzes unabdingbar.</p>	

<p>Art. 28 Abs. 2</p>	<p>Die GST begrüsst, dass bei der Schlachtung von krankem oder verunfalltem Schlachtvieh anstelle einer amtlichen Tierärztin oder eines amtlichen Tierarztes auch die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt die Schlacht tieruntersuchung im Herkunftsbestand durchführen kann. Damit findet die schweizweit gängige Praxis nun Einzug in das Gesetz. In solchen dringenden Fällen und insbesondere in abgelegenen Regionen muss schnell gehandelt werden können. Daher ist es aus Effizienzgründen sinnvoll, wenn die Schlacht tieruntersuchung zeitnah durch die Bestandestierärztin oder den Bestandestierarzt durchgeführt werden kann.</p> <p>Sofern für die Bestandestierärztin eine Pflicht zur Bescheinigung der Schlachttauglichkeit und Transportfähigkeit bestehen soll, wünscht sich die GST eine klare Ausformulierung einer solchen Pflicht auf Bundesebene. Bestand, Umfang und Inhalt einer Bescheinigungspflicht sowie Ausstellungsberechtigung müssen klar ausformuliert sein.</p>	
<p>Art. 44 Abs. 2</p>	<p>Bereits heute entspricht es der Realität, dass in kleineren Betrieben nicht während der gesamten Schlachtung eine amtliche Tierärztin oder ein amtlicher Tierarzt anwesend ist. Auch wenn in Betrieben mit geringer Kapazität die Anwesenheit einer amtlichen Tierärztin oder eines amtlichen Tierarztes nicht zwingend erforderlich ist, muss nach Ansicht der GST auch in solchen Betrieben eine sporadische Kontrolle des Schlachtablaufs erfolgen.</p>	
<p>Art. 52 Abs. 3 Bst. b</p>	<p>Nach Ansicht der GST sollten nichtamtliche Tierärztinnen und Tierärzte auch bei Hofschlachtungen die Schlacht tieruntersuchung durchführen dürfen. Für eine diesbezügliche Unterscheidung zwischen Hof- und Weideschlachtung gibt es keine sachlichen Gründe.</p>	<p>³ Der Kanton kann zusätzlich: ^b nichtamtliche Tierärztinnen und Tierärzte einsetzen für die folgenden Aufgaben, sofern sie für die Erfüllung der Aufgabe ausreichend qualifiziert sind 3 für die Schlacht tieruntersuchung bei Hofschlachtungen (bzw. Hofbetäubungen)</p>

6 EDI: Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

7 EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

8 EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

9 EDI: Getränkeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

10 EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

11 EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

12 EDI: Lebensmittelinformationsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

13 EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

14 EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

15 EDI: Zusatzstoffverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

16 EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

17 EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

18 EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

19 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

20 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

21 EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

22 EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

23 BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

24 BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)